

GESCHÄFTSORDNUNG

DES GEMEINDERATES WALLERFANGEN

**GÜLTIG AB:
01. JANUAR 2002**

Der Gemeinderat Wallerfangen hat sich in der Sitzung am 05. Oktober 1995 aufgrund des § 39 KSVG folgende Geschäftsordnung gegeben, die mit Beschluß des Gemeinderates vom 01. Oktober 1998 und vom 11.12.2001 geändert bzw. ergänzt wurde:

Abschnitt I:	Organisation
Abschnitt II:	Vorbereitung der Sitzung
Abschnitt III:	Ablauf der Sitzung
Abschnitt IV:	Sitzungsniederschriften
Abschnitt V:	Schlußvorschriften.

Abschnitt I

ORGANISATION

§ 1

(zu § 30 Abs. 5 KSVG)

FRAKTIONEN

(1) Die Bildung, Änderung oder Auflösung einer Fraktion ist mit ihrer Bezeichnung, dem Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihrer Mitglieder dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen oder in einer Gemeinderatssitzung zu Protokoll zu geben.

§ 2

(zu § 48 KSVG)

BILDUNG UND AUFGABEN DER AUSSCHÜSSE

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Personal-, Finanz- und Rechtsausschuß
2. Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschuß
3. Liegenschafts- und Sozialausschuß
4. Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuß
5. Rechnungsprüfungsausschuß
6. Geschäftsordnungsausschuß
7. Werksausschuß.

(2) Bei Bedarf bildet er weitere Ausschüsse.

(3) Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses wird durch den Gemeinderat festgelegt.

- (4) Die Ausschüsse bereiten im Rahmen ihres Sachbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates einschließlich der entsprechenden Satzungen vor und beschließen über die ihnen übertragenen Aufgaben. In dringenden Fällen kann auf die Vorberatung durch die Ausschüsse verzichtet werden.

§ 3

Zuständigkeit der Ausschüsse

1. Personal-, Finanz- und Rechtsausschuß

- (1) Der Personal-, Finanz- und Rechtsausschuß hat alle dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten vorzubereiten, soweit die Vorberatung nicht einem anderen Ausschuß übertragen ist.
- (2) Dem Personal-, Finanz- und Rechtsausschuß werden zur Entscheidung alle Angelegenheiten übertragen, die nicht dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten sind und soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt.

Zu den übertragenen Angelegenheiten gehören:

- a) Mitgliedschaft der Gemeinde in Vereinen und Fachverbänden.
- b) Erhebung eines Zivilrechtstreites soweit der Streitgegenstand EURO 2.500,-- nicht übersteigt; Anträge auf Erlaß von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden aus dem Geschäftsbereich der laufenden Verwaltung über EURO 2.500,--.
Im Übrigen hat der Bürgermeister den Ausschuss über Rechtsstreitigkeiten, in denen die Gemeinde Partei ist oder über staatsanwaltliche Ermittlungen gegen die Gemeinde oder eines ihrer Organe zu informieren.
- c) Stundung von Abgaben und Entgelten, die im Einzelfall den Betrag von EURO 5.000,-- überschreiten oder Stundungen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr. Beträge bis EURO 5.000,-- kann der Bürgermeister im Einzelfall für längstens einen Zeitraum von einem Jahr stunden. Bei Stundungen über EURO 2.000,-- besteht gegenüber dem Ausschuß eine Informationspflicht. Die Vorschriften des § 1 der Gemeindekassenverordnung bleiben unberührt.
- d) Verzicht auf Ansprüche (Erlaß) und Abschluß von Vergleichen, die im Einzelfall den Betrag von EURO 5.000,-- nicht überschreiten. Unterhalb der Wertgrenze von EURO 250,-- entscheidet der Bürgermeister.
- e) Niederschlagungen von Ansprüchen, die den Betrag von EURO 7.500,-- je Einzelfall nicht überschreiten. Unterhalb einer Wertgrenze von EURO 1.000,-- entscheidet der Bürgermeister. Über die durch den Bürgermeister niedergeschlagenen Beträge sowie die Verfolgung aller Niederschlagungen ist der Ausschuß zu informieren.
- f) Abschluß von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen von jährlich EURO 1.500,-- bis EURO 5.000,--. Unterhalb dieser Wertgrenze entscheidet der Bürgermeister, oberhalb dieser Wertgrenze entscheidet der Gemeinderat.
- g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen je sachlich zusammenhängender Maßnahmen allgemeiner Art mit einem Geschäftswert von EURO 5.000,-- bis EURO 75.000,-- soweit nicht ein anderer Ausschuß zuständig ist.
- h) Personalangelegenheiten
- a) Vorberatung in Personalangelegenheiten. Bei der Besetzung von Stellen gilt folgendes Verfahren:
- aa) Vor der Einstellung in ein Ausbildungs- oder Anwärterverhältnis hat sich der Bewerber einer Eignungsprüfung zu unterziehen.

- bb) Bevor ausgeschriebene Stellen besetzt werden, findet ein Vorstellungsgespräch statt. Hierzu wird jeweils die 3-fache Zahl der ausgeschriebenen Stellen an Bewerbern eingeladen. Liegen weniger als drei Bewerbungen vor, entscheidet der Ausschuss über eine erneute Ausschreibung oder über die Einladung der vorhandenen Bewerberinnen/Bewerber zu dem Vorstellungsgespräch.
 - cc) In ein festes Beschäftigungsverhältnis kann nur übernommen werden, wer die Verwaltungs- oder die Laufbahnprüfung bzw. die Berufsausbildung mindestens mit der Note „Befriedigend“ (07 Punkte) abgeschlossen hat.
- b) Entscheidung in Personalangelegenheiten:
- aa) Einstellung von Saisonkräften
 - bb) Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, die eine Höhergruppierung beinhalten.“
- i) Vorberatung der Anmeldung kommunaler Baumaßnahmen zur Aufnahme in das Gemeinsame Zuschussprogramm bis zum 28. Februar des Vorjahres.

2. Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschuß

(1) Festlegung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bis zur Wertgrenze von 15.000,-- EURO sowie von Bau- und Erweiterungsmaßnahmen bis zu 15.000,-- EURO pro sachlich zusammenhängender Maßnahmen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes.

(2) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes von EURO 5.000,-- bis EURO 75.000 je sachlich zusammenhängender Maßnahme.

Unterhalb dieser Wertgrenze entscheidet der Bürgermeister, oberhalb dieser Wertgrenze der Gemeinderat. In jedem Fall sind die Vorschriften der Verdingungsordnung (VOB und VOL) zu beachten. Bei ordnungsgemäßer Auftragsvergabe kann der Bürgermeister nachgewiesene Überschreitungen bis 10 % der ursprünglichen Auftragssumme genehmigen. Der Ausschuß ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Entscheidung bei Bauanträgen zur Wahrnehmung der Nachbarinteressen gemeindlicher Grundstücke (§ 62 bis 64 Landesbauordnung).

(4) Herstellung des Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch für Bauvorhaben im Außenbereich (§35 Baugesetzbuch).

(5) Stellungnahme zu Befreiungsanträgen von Festsetzungen bestehender Bebauungspläne nach § 31 Baugesetzbuch bei Bauvorhaben, deren Bruttobauvolumen 2.000 m³ (DIN 277) umbauten Raum überschreitet.

Bei Bauvorhaben bis zu einem Bruttobauvolumen von 2.000 m³ (DIN 277) umbauten Raum entscheidet der Bürgermeister, wenn die nachbarlichen Belange gewahrt sind und teilt die Entscheidungen in der nächstfolgenden Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschuss mit.

(6) Über Bauvorhaben im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch) entscheidet der Bürgermeister bis zu einem Bruttobauvolumen von 2.000 m³ umbauten Raum (DIN 277) und teilt die Entscheidungen in der nächstfolgenden Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschusses mit.

(7) Vorberatung der Entscheidung zur Bauleitplanung und zu ihrer Sicherung.

(8) Vorberatung der Landschafts- und Grünordnungsplanung.

(9) Vorberatung der Forstwirtschaftspläne.

3. Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuß

- (1) Entscheidung über Maßnahmen zur Neuanschaffung, Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen bzw. deren Erweiterung bis zu einer Wertgrenze von EURO 2.500,-- bis -EURO 12.500,-- je sachlich zusammenhängender Maßnahmen. Unterhalb einer Wertgrenze von EURO 2.500,-- entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Festlegung von kulturellen Veranstaltungen.
- (3) Förderung des heimatlichen Brauchtums.
- (4) Vergabe von Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsansatzes.
- (5) Vorberatung über die Festsetzung der Benutzungsentgelte, sowie Entscheidung über allgemeine Richtlinien zur Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen.
- (6) Förderung aller Kindergärten, Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen für Jugendliche und Erwachsene.
- (7) Vorberatung in Angelegenheiten von kultureller Bedeutung.
- (8) Pflege und Förderung von Paten- und Partnerschaften.
- (9) Vorschläge zur Festlegung von Natur- und Baudenkmälern.
- (10) Beratung in Belangen der Jugendpflege.
- (11) Beratung in sportlichen Belangen, insbesondere die Beschaffung von Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen.

4. Liegenschafts- und Sozialausschuß

- (1) Abschluß von Miet-, Pacht- und Gestattungsverträgen, soweit diese Grundstücke und Gebäude betreffen und diese nicht als laufende Geschäfte von der Verwaltung auszuführen sind.
Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören:
 - a) die Vermietung von Wohnungen, Nebenräumen und Garagen,
 - b) die Verpachtung land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbarer Flächen
 - c) auf Erwerb von privatschriftlichen Gestattungen.
- (2) Festlegung von Maßnahmen für die Bewirtschaftung, Unterhaltung, Verbesserung und landschaftspflegerische Gestaltung von gemeindeeigenen Grundstücken, soweit diese nicht in den Bereich eines anderen Ausschusses fallen, im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes. Bei Maßnahmen bis zu einer Wertgrenze von EURO 1.000,-- entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Grunddienstbarkeiten bis zu einer Wertgrenze von EURO 75.000,--, sofern die Finanzierung gesichert ist.
- (4) Der Bürgermeister ist im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes bevollmächtigt
 - a) zu einem Erwerb bzw. Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Grunddienstbarkeiten bis zu einer Wertgrenze von EURO 2.500,--,
 - b) zu Ansteigerungen,
 - c) zur Erteilung von katasteramtlichen Vermessungsaufträgen.

- (5) Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie die Einräumung von Grunddienstbarkeiten, soweit diese die Wertgrenze von 75.000,-- EURO nicht überschreiten.
- (6) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Entscheidung nicht nach § 35 KSVG dem Gemeinderat vorbehalten bzw. einem anderen Ausschuß zugeordnet ist.
- (7) Verlängerung der Baufrist bei Grundstücksverkäufen, die mit einer Bauverpflichtung verbunden waren. Abweichung von den „Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Baugrundstücke der Gemeinde Wallerfangen“.
- (8) In begründeten Fällen Beratung und Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts durch die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Beratung und Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Gutachten, gutachterlichen Stellungnahmen, Wertschätzungen und Konzepten im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften über bebaute und unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grunddienstbarkeiten bis zu einer Wertgrenze von 12.500,--EURO.

Bei Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von EURO 2.500,-- entscheidet der Bürgermeister.

5. Werksausschuß des Abwasserwerks der Gemeinde Wallerfangen

- (1) Der Werksausschuß berät alle Angelegenheiten des Unternehmens vor, die vom Gemeinderat zu entscheiden sind. Das Ergebnis der Beratung leitet er dem Gemeinderat in Form von Empfehlungen zu.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Werksausschuß gem. §§ 34, 48 Abs. 1 KSVG folgende Angelegenheiten zur unmittelbaren Erledigung und endgültigen Entscheidung:
 - a) die Vergabe allgemeiner Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von über EURO 5.000,-- bis zu EURO 75.000,-- im Einzelfall.
 - b) die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des Unternehmens, soweit die Höhe des Streitwerts EURO 2.500,-- nicht übersteigt.
Im Übrigen hat der Bürgermeister den Ausschuss über Rechtsstreitigkeiten, in denen die Gemeinde Partei ist oder über staatsanwaltliche Ermittlungen gegen die Gemeinde oder eines ihrer Organe zu informieren.
 - c) den Abschluß von schuldrechtlichen Verträgen bzw. Vereinbarungen von EURO 2.500,-- bis EURO 75.000,--, den Abschluß von Vergleichen und den Verzicht auf Forderungen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von EURO 5.000,-- nicht übersteigt.
 - d) Stundung von Gebühren, die im Einzelfall den Betrag von EURO 5.000,-- überschreiten oder Stundungen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr. Beträge bis EURO 5.000,-- kann der Bürgermeister im Einzelfall für längstens einen Zeitraum von einem Jahr stunden. Bei Stundungen über EURO 2.000,-- besteht gegenüber dem Ausschuss eine Informationspflicht. Die Vorschriften des § 1 der Gemeindekassenverordnung bleiben unberührt.

Daneben wird dem Werksausschuß die Zustimmung zum Anschluß von Sondereinleitern an die Entwässerungsanlagen übertragen.
 - e) Verzicht auf Ansprüche (Erlass, Ermäßigung) und Abschluss von Vergleichen, die im Einzelfall den Betrag von EURO 5.000,-- nicht überschreiten. Unterhalb der Wertgrenze von EURO 250,-- entscheidet der Bürgermeister.
 - f) Niederschlagungen von Ansprüchen, die den Betrag von EURO 7.500,-- je Einzelfall nicht überschreiten. Unterhalb einer Wertgrenze von EURO 1.000,-- entscheidet der Bürgermeister. Über die durch den Bürgermeister niedergeschlagenen Beträge sowie die Verfolgung aller Niederschlagungen ist der Ausschuss zu informieren.
- (3) Der Werksausschuß erhält vom Werksleiter die Auskünfte, die für die Beratung und Beschlußfassung erforderlich sind.

§ 3 a **Wertabgrenzungen im Haushaltsrecht** **für die Gemeinde Wallerfangen**

1. § 87 KSVG - Nachtragssatzung

- 1.1 Als erheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 KSVG gilt ein Fehlbetrag, der 1 v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes übersteigt.
- 1.2 Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 KSVG dann anzusehen, wenn sie den Betrag von 1 v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes übersteigen.
- 1.3 Als geringfügig im Sinne des § 87 Abs. 3 Nr. 1 KSVG gelten
- a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 25.000,-- EURO betragen,
 - b) Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 15.000,-- EURO.

2. § 89 KSVG - über- und außerplanmäßige Ausgaben

2.1 Verwaltungshaushalt

a) Überplanmäßige Ausgaben

- a1) Als erheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 KSVG gelten überplanmäßige Ausgaben im freiwilligen Bereich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 500,-- EURO übersteigen,
- a2) im sonstigen Bereich, wenn im Einzelfall 1 v.T. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes oder 15% des Haushaltsansatzes überschritten werden.

b) Außerplanmäßige Ausgaben

- b1) Außerplanmäßige Ausgaben im freiwilligen Bereich gelten in jedem Fall als erheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 KSVG.
- b2) Im sonstigen Bereich gelten außerplanmäßige Ausgaben als erheblich, wenn der Betrag von 1.250,-- EURO überschritten wird.

2.2 Vermögenshaushalt

a) Überplanmäßige Ausgaben

Als erheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 KSVG gelten Ausgaben, die im Einzelfall einer Maßnahme bis zu 50.000,-- EURO den Betrag von 10%, bei einer Einzelmaßnahme von über 50.000,-- EURO den Betrag von 10.000,-- EURO übersteigen.

b) Außerplanmäßige Ausgaben

Als erheblich gelten Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,-- EURO übersteigen.

c) Freiwillige Ausgaben gelten immer als erheblich.

3. § 29 GemHVO - Unterrichtungspflicht

Als nicht geringfügig im Sinne des § 29 Abs. 2 GemHVO gelten Kostenerhöhungen um mehr als 5% bei einer Maßnahme bis zu 50.000,-- EURO und um mehr als 5.000,-- EURO bei einer Maßnahme über 50.000,-- EURO.

4. § 34 GemHVO - Nachtragshaushaltsplan

Änderungen der Einnahmen und Ausgaben im Sinne des § 34 Abs. 1 GemHVO gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,-- EURO übersteigen.

Abschnitt II

Vorbereitung der Sitzung

§ 4

Sitzungseinladung und Tagesordnung

Die Verwaltung erstellt halbjährlich einen Sitzungsplan.

Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage für Ausschüsse und acht Tage für den Gemeinderat; die zur Tagesordnung erforderlichen Erläuterungen sind der Einladung beizufügen.

§ 5

VERHINDERUNG VON RATSMITGLIEDERN

Können Ratsmitglieder an der Sitzung nicht teilnehmen, so ist dies dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung anzuzeigen.

§ 6

VORLAGEN DER VERWALTUNG

Vorlagen der Verwaltung müssen schriftlich erläutert sein und einen Beschlußvorschlag enthalten.

§ 7

ÖFFENTLICHKEIT

Berichterstattem von Presse, Funk und Fernsehen sind in der öffentlichen Sitzung in angemessenem Umfang besondere Sitz- und Arbeitsgelegenheiten vorzubehalten.

Abschnitt III

ABLAUF DER SITZUNG

§ 8

ERÖFFNUNG

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung sowie die Beschlußfähigkeit festzustellen.
- (2) Sodann ist über etwaige Anträge nach § 41 (5) KSVG (Erweiterung der Tagesordnung um dringende, nicht aufschiebbare Angelegenheiten) zu entscheiden.
- (3) Die Reihenfolge der Beratungsgegenstände bestimmt sich nach der Tagesordnung. Änderungen der Reihenfolge sowie Verbindungen gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte können jederzeit beschlossen werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen, Anfragen und Anregungen“ können auch Ratsmitglieder Mitteilungen machen, Anfragen stellen und Anregungen geben. Sie können sowohl mündlich als auch schriftlich abgefaßt sein. Diese hat der Bürgermeister in der nächsten Sitzung zu beantworten.
- (4) Ratsmitglieder, die nach Eröffnung der Sitzung eintreffen oder den Sitzungsraum vor Ende der Sitzung verlassen, haben dies dem Vorsitzenden anzuzeigen. Auch vorübergehendes Verlassen der Sitzung und die Rückkehr sind anzuzeigen.

§ 9

(zu § 27 KSVG)

MITWIRKUNGSVERBOT BEI INTERESSENWIDERSTREIT

- (1) Ratsmitglieder, die nach § 27 KSVG von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen. Kommt ein Mitglied der Anzeigepflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied oder der Vorsitzende den Hinweis auf Vorliegen des Interessenwiderstreits geben.
- (2) Die erforderliche Abstimmung über das Vorliegen des Interessenwiderstreits erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit.
- (3) Vor Beratung über das Vorliegen des Interessenwiderstreits ist dem betroffenen Ratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage des Interessenwiderstreits zu geben. Bei nichtöffentlichen Sitzungen muß der Betroffene den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn er sich in den Zuschauerraum begibt.

(4) Angehörige im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 2 und des Abs. 2 Nr. 1 sind die in § 20 Abs. 5 des Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Personen. Es sind dies:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch Annahme als Kind miteinander verbunden sind,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Die in den Nummern 2, 3 und 6 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht; die in Nummer 9 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sie weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 10

REDEORDNUNG

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (2) Beigezogenen Bediensteten der Gemeinde oder Sachverständigen kann vom Bürgermeister jederzeit das Wort erteilt werden; während den Ausführungen eines Ratsmitgliedes jedoch nur mit dessen Zustimmung.
- (3) Der Gemeinderat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten vor Eintritt in die Beratung eine begrenzte Redezeit beschließen.
- (4) Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Gemeinderates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.
- (5) Zur kurzen Aufklärung eines Mißverständnisses sowie zur kurzen Entgegnung auf einen persönlichen Vorwurf kann der Vorsitzende einem Ratsmitglied das Wort sofort erteilen, wenn das Ratsmitglied sich mit dem Zuruf „zur Klärung“ meldet; ein Redner darf jedoch nicht ohne seine Zustimmung unterbrochen werden.
- (6) Mit Zustimmung des Redners können Zwischenfragen gestellt werden, wenn das Ratsmitglied sich mit dem Zuruf „Zwischenfrage“ meldet.

§ 11

WORTENTZUG

Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen. Ist ein Ratsmitglied dreimal „zur Sache“ gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Zuruf „zur Sache“ muß der Vorsitzende das Ratsmitglied auf diese Folge hinweisen.

§ 12

ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung. Sie sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu entscheiden. Welcher Antrag weitergehend ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Rat mehrheitlich. Jedes Ratsmitglied kann durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“ grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung, Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:
 - a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder auf Verbindung von Tagesordnungspunkten
 - b) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes (etwa zur Behandlung in neuer Sitzung)
 - c) Anträge auf Schluß oder Verschiebung der Beratung
 - d) Anträge auf Verschiebung der Beschlußfassung (Abstimmung) in derselben oder in einer späteren Sitzung
 - e) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 - f) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit
 - g) Anträge auf Festsetzung einer begrenzten Redezeit.
- (3) Anträge auf Schluß oder Verschiebung der Beratung sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Bei zusätzlicher Stellungnahme des Vorsitzenden (auch Bedienstete der Verwaltung und Sachverständige) nach Schluß der Beratung muß jedoch allen Fraktionen erneut Gelegenheit zur einmaligen Äußerung gegeben werden. Nach dem Antrag gibt der Vorsitzende zunächst die unerledigten Wortmeldungen bekannt; diese sind dann noch zu erledigen.

§ 13

ANTRÄGE ZUR SACHE

- (1) Jedem Beschluß muß ein eindeutig formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll.
- (2) Anträge können vom Bürgermeister, von einzelnen Ratsmitgliedern und von Fraktionen gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.
- (3) Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltsansatzes zur Folge haben, sollen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der nach geltendem Recht zulässig ist.

§ 14

REIHENFOLGE DER ABSTIMMUNG

Über Sachanträge wird in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

1. Über Anträge, die Vorfagen betreffen, insbesondere die Notwendigkeit der Verweisung an einen Ausschuß, die Einholung von Auskünften oder Gutachten;
2. über Anträge auf Entscheidung in der Sache.

Im übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfalle wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 dieser Geschäftsordnung verfahren.

§ 15

DURCHFÜHRUNG DER ABSTIMMUNG

- (1) Vor jeder Abstimmung ist der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses eindeutig festzulegen.
- (2) Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluß der Beratung voraus.
- (3) Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe. Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder vorgenommen. Die Handzeichen werden zu den zeitlich getrennten Fragen des Vorsitzenden gegeben, wer für den Antrag stimmt, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. Ergibt das Auszählen zu der jeweiligen Frage des Vorsitzenden kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.
- (4) Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied einzeln zur Stimmabgabe „Dafür“ oder „Dagegen“ oder „Stimmenthaltung“ aufgerufen. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.
- (5) Die geheime Abstimmung wird in Wahlkabinen durch Stimmzettel vorgenommen. Die Stimmzettel müssen einheitlich beschaffen und amtlich gekennzeichnet sein. Abgegebene Stimmzettel, deren Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, Zusätze enthalten oder die Person des Abstimmenden offenbaren und leere Stimmzettel sind ungültig.
- (6) Bei der Auszählung hat der Vorsitzende je einen Vertreter der Gemeinderatsfraktionen zur Kontrolle hinzuzuziehen.
- (7) Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§ 16

WAHLEN

(Gemäß § 46 KSVG)

- (1) Wird bei der Durchführung von Wahlen ein Losentscheid erforderlich, so zieht ein vom Vorsitzenden jeweils zu bestimmender Bediensteter das Los.
- (2) Als Lose dienen gefaltete und mit dem jeweiligen Namen beschriftete Stimmzettel. Sie werden aus einer Wahlurne gezogen.

Abschnitt IV

Sitzungsniederschriften

§ 17

SCHRIFTFÜHRER

- (1) Die Führung der Sitzungsniederschriften erfolgt durch Bedienstete der Gemeinde.
- (2) Die Schriftführer werden vom Bürgermeister bestimmt. Die Berufung bedarf keiner besonderen Form.

§ 18

Inhalt der Niederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift führt ein vom Vorsitzenden bestimmter Bediensteter der Gemeindeverwaltung.
- (2) In der Sitzungsniederschrift ist der Verlauf der Sitzung in seinen wesentlichen Zügen festzuhalten.

Die Niederschrift muß enthalten:

- a) Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlußfähigkeit
- b) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- c) Angabe, ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung
- d) den Namen des Vorsitzenden
- e) die Namen der anwesenden Ratsmitglieder und Vermerke ihrer zeitweiligen Abwesenheit
- f) die Namen der an der Sitzung nichtteilnehmenden Ratsmitglieder

- g) die Namen der zugezogenen Bediensteten der Verwaltung
 - h) die Namen etwa hinzugezogener Sachverständiger
 - i) die Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit ausgeschlossen sind
 - j) die behandelten Gegenstände
 - k) Anträge und Antragsteller
 - l) den Wortlaut der Beschlüsse
 - m) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
 - n) Mitteilungen, Anfragen und Antworten
- (3) Der wesentliche Inhalt von Erklärungen und Stellungnahmen ist in die Niederschrift aufzunehmen, wenn das betreffende Mitglied dies vorher verlangt.
- (4) Tonbandaufzeichnungen sind als Hilfsmittel für den Protokollführer zulässig. Sie sind nach Beschlußfassung über die Niederschrift zu löschen.

§ 19

BEKANNTGABE DER NIEDERSCHRIFT

- (1) Die Bekanntgabe der Niederschrift aller Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt durch die Zustellung der Niederschriften an die Gemeinderatsmitglieder.
- Diese Niederschriften sind spätestens mit den Erläuterungen zur nächsten Sitzung (Gemeinderat und Ausschüsse) zuzustellen. Die Verlesung der Niederschrift in den Sitzungen entfällt.
- (2) Die Sitzungsniederschriften sind spätestens in der nächsten Sitzung von Gemeinderat oder Ausschuß mehrheitlich zu genehmigen und danach durch den Vorsitzenden, den Protokoll- bzw. Schriftführer, die jeweiligen Fraktionssprecher oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Die Ergebnisse der Beschlüsse des Gemeinderates sind nach der Genehmigung der Sitzungsniederschriften inhaltlich in geeigneter Weise im Amtlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen.“

§ 20

SITZUNGS- UND FRAKTIONSGELD

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine kalendermonatliche Aufwandspauschale von 25,-- EURO. Begonnene Monate zählen als volle Kalendermonate.
- (2) Den Mitgliedern des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, als pauschale Auslagenerstattung 25,-- EURO gezahlt, den Mitgliedern der Ortsräte 15,-- EURO.
- (3) Den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wird für Aufwendungen durch ihre kommunalpolitische Arbeit eine Monatspauschale von 80,-- EURO, zuzüglich pro Fraktionsmitglied von 4,-- EURO gezahlt.
- (4) Zur Abgeltung des persönlichen Mehraufwandes erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Pauschale von 75,-- EURO.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 21

AUSFERTIGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 22

AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Der Gemeinderat kann bei Zweifeln über die Anwendung der Geschäftsordnung besonderen Beschluß fassen.

§ 23

INKRAFTTRETEN

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Wallerfangen, den 11.12.2001
Der Bürgermeister

Wolfgang Wiltz